

Klausur Nr. 1311 Öffentliches Recht (Bearbeitungszeit: 5 Stunden)

Am 3. August 2026 erscheint Felix Wagner, der in Bayreuth wohnt, bei Rechtsanwalt Dr. Maximilian Winter, Würzburger Straße 39, 95615 Marktrechwitz. Er schildert folgenden Sachverhalt:

„Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt, mir reicht es jetzt endgültig mit der Bayerischen Polizei, ich hoffe, Sie können mir helfen. Konkret geht es um zwei Sachverhalte, die sich auch noch in zeitlicher Nähe zueinander abgespielt haben.

Ich fühle mich von der Polizei ja schon länger schikaniert, doch jetzt ist das Fass übergelaufen. Sie müssen wissen, ich bin öfters unterwegs in Richtung Tschechien, das ist ja wohl nicht verboten, Herr Rechtsanwalt! Dabei fahre ich immer mit der Vogtlandbahn von Marktrechwitz nach Cheb in die Tschechei, die Strecke ist recht kurz, keine 30 Kilometer und man ist sehr schnell drüben.

Ich bin auf dieser Strecke jetzt wirklich schon so oft kontrolliert worden! Die bayerischen Polizeibeamten glauben wirklich immer noch, dass jeder mit etwas längeren Haaren automatisch ein Drogenhändler ist. Mir reicht das jetzt, zumal sie wirklich auch immer dreister werden. Da will ich jetzt endlich Genugtuung! Konkret ging es um die Vorfälle am 7. Juli 2026, da befand ich mich vormittags gegen 9:30 Uhr wieder in der Vogtlandbahn auf der Rückreise aus der Tschechei. Am Bahnhof Schirnding, also gerade wieder in Deutschland, stiegen gegen 9:40 Uhr zwei Polizeibeamte in Zivilkleidung, ich glaube beide von der Polizeiinspektion Marktrechwitz, in die Bahn. Während der Fahrt des Zuges nach Marktrechwitz führten sie stichprobenartige Überprüfungen von Reisenden durch. Unter anderem trafen die Beamten kurz vor Marktrechwitz hierbei auf mich, ich saß im hinteren oberen Zugteil. Ich habe gleich gemerkt, dass es zwei Polizisten waren, das sieht man denen immer gleich an, ich habe da ja Erfahrung.

Die Beamten teilten mir mit, sie werden mich jetzt im Rahmen der Schleierfahndung kontrollieren und zeigten mir ihre Dienstaussweise. Ich fragte sie, ob sie von der Bundespolizei oder der Bayerischen Landespolizei seien. Wie die mich da schon ansahen, das passte ihnen offensichtlich schon nicht! Inzwischen holte ich meinen Geldbeutel aus der Jacke hervor, in dem sich mein Personalausweis befand. Ein Polizeibeamter fragte mich, warum ich in die Tschechische Republik gefahren sei, daraufhin gab ich an, mich nicht zur Sache äußern zu wollen. Ich habe wirklich wörtlich gesagt, ich wolle mich nicht zur Sache äußern, nicht einmal, dass sie das absolut gar nichts angeht!

Klausur Nr. 1311 (Öffentliches Recht)**Sachverhalt – S. 2 von 11****Assessorkurs
Berlin/Brandenburg**

Nach genauer Betrachtung meines Ausweises wurde ich aufgefordert, meinen Rucksack zu öffnen. Daraufhin erklärte ich, dass vielleicht die Identitätsfeststellung rechtmäßig sei, aber eine Untersuchung des Rucksackes einen so erheblichen Eingriff darstelle, dass ich dagegen protestiere und Widerspruch einlege, sofern an der Durchsuchungsabsicht festgehalten werde. Ich sagte aber auch gleich, dass ich mich gegen die polizeiliche Maßnahme nicht zur Wehr setzen werde, da ich weiß, dass ein solcher Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat. Ich bin zwar kein Jurist, Herr Rechtsanwalt, aber wie Sie sich denken können, habe ich mich bei einem Freund mal schlau gemacht, was diese Polizisten überhaupt dürfen und was nicht. Ein Beamter fragte mich also, warum ich ein Problem mit der Maßnahme hätte. Daraufhin sagte ich, dass das so nicht stimme, aber es gäbe doch eine Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs aus dem Jahr 2006, wonach die Durchsuchung von Sachen das Vorliegen einer erhöhten abstrakten Gefahr erfordere. Ich wollte dann wissen, worin die Beamten diese erhöhte abstrakte Gefahr sehen. Spätestens jetzt war ich bei denen völlig unten durch, Herr Rechtsanwalt! Die empfanden das wohl als Majestätsbeleidigung, dass jemand die Maßnahmen der Bayerischen Polizei hinterfragt. Aber das ist doch mein Recht als Bürger dieses Landes!

Mir wurde dann erklärt, dass ich mich auf einer Bahnstrecke des grenzüberschreitenden Verkehrs befinde und hier häufig Delikte – wie etwa Schmuggel – vorkämen. Daher seien die Maßnahmen in Ordnung. Nach polizeilichen Erkenntnissen kaufen gerade männliche und allein reisende Personen auf den grenznahen Vietnamesen-Märkten in Tschechien insbesondere Drogen, Waffen und andere verbotene Gegenstände, die anschließend nach Deutschland geschmuggelt würden. Mein Verbrechen war also scheinbar, alleine zu reisen und männlich zu sein, Herr Rechtsanwalt.

Trotz meiner Aussage, dass ich an der Rechtmäßigkeit der Maßnahmen zweifle, machte ich den Rucksack auf, einer der beteiligten Beamten schaute zunächst hinein und griff sodann in das Tascheninnere. In meinem Rucksack befanden sich nur zwei Äpfel, ein T-Shirt, mein Handy, ein Schlüsselbund, ein kleines Taschenmesser und ein paar Dokumente, die seitens der Polizei durchgesehen wurden.

Ein Beamter hat dann mit seinem Mobiltelefon offensichtlich meine Daten an die Polizeidienststelle weitergegeben, aber von dort nichts erfahren, ich bin ja auch nicht wegen Drogenbesitzes oder so vorbestraft oder sonst aktenkundig. Jedenfalls machte er gegenüber seinem Kollegen die Geste des Kopfschüttelns, nachdem er das Gespräch beendete.

Trotzdem wurde ich dann aufgefordert, meine Jacken- und Hosentaschen auszuräumen. Mittlerweile glotzten mich schon ungefähr zehn andere Fahrgäste an wie einen Kriminellen. Ich kam auch dieser Aufforderung notgedrungen nach, sagte allerdings, dass ich diese Vorgehensweise nicht verstehe, weil doch gar nichts gegen mich vorliegt. Ich räumte sämtliche Gegenstände aus meinen Jacken- und Hosentaschen auf den gegenüberliegenden Sitzplatz (loses Bargeld, Taschentücher, Geldbeutel, etc.).

Klausur Nr. 1311 (Öffentliches Recht)**Sachverhalt – S. 3 von 11****Assessorkurs
Berlin/Brandenburg**

Dann hatten sie aber immer noch nicht genug. Einer der beiden Beamten wollte auch noch selbst in meine Jacken- und Hosentaschen greifen. Ich ließ auch diese Demütigung zu, habe mich weiterhin kooperativ verhalten. Der Polizeibeamte hat – welch Überraschung! – keine weiteren Gegenstände mehr aufgefunden, obwohl er gründlich in meinen Taschen wühlte. Abschließend bat ich die Polizeibeamten um Registrierung meines „Widerspruchs“. Sie teilten mir mit, dies werde im Tagebuch dokumentiert. Daraufhin ließen mich die beiden endlich in Ruhe.

Ich will mir das auf keinen Fall mehr bieten lassen. Diese Behandlung stellt doch eine Verletzung meiner Grundrechte dar. Mir ist das schon zweimal passiert. Ich fahre einfach ab und zu gerne nach Tschechien, das ist doch kein Verbrechen. Das kann mir jederzeit wieder passieren. Ich bin der Aufforderung, Angaben zur Person zu machen, sofort nachgekommen. Schon diese Aufforderung finde ich grenzwertig, aber das soll mich nicht stören. Aber das, was danach kam, stellt doch in jedem Fall einen schwerwiegenden Eingriff in meine Privat- und Intimsphäre dar.

Aber das Schlimmste ist, dass dies ja in dieser Woche noch nicht alles war. Am 9. Juli 2026 standen zwei Polizeibeamte vor meiner Wohnungstür und haben einen Aufstand veranstaltet, dass es sämtliche Nachbarn auch mitbekommen haben.

Dabei ging es um eine ganz andere Sache, Herr Rechtsanwalt, die mir noch viel unangenehmer ist. Ich bin nun wirklich kein Stalker! Aber scheinbar habe ich ein sehr unglückliches Händchen bei Frauen. Meine – zum Glück mittlerweile – Exfreundin, Frau Elisabeth Ende, ist nämlich ziemlich paranoid, was ich leider viel zu spät gemerkt habe. Nach unserer Trennung, die ziemlich unschön war, wir haben uns sogar mit Flaschen beworfen, hat sie sich jetzt scheinbar in ihrem Verfolgungswahn eingebildet, ich würde ihr nachstellen und mich deswegen sogar angezeigt. Dabei bin ich froh, vor dieser Furie meine Ruhe zu haben, Herr Rechtsanwalt. Richtig ist schon, dass ich noch ein oder zwei Mal bei ihr aufgetaucht bin, aber nur, um mich für das unrühmliche Ende zu entschuldigen. Ich habe da ein paar ziemlich böse Sachen zu ihr gesagt, die ich mir auch hätte verkneifen können, da es ja eh schon vorbei war. Jedenfalls hat diese Entschuldigung scheinbar nicht gefruchtet, war wohl ein Fehler von mir, da noch mal aufzukreuzen. Sie hat das dann zum Anlass genommen, mich bei der Staatsanwaltschaft anzuzeigen, und ich hatte ziemlichen Aufwand, Herr Rechtsanwalt, den zuständigen Beamten davon zu überzeugen, dass das meiste, was diese Dame da so erzählt, nur ihrer eigenen Einbildung entsprungen ist. Sie kann ja – wie ich am eigenen Leib feststellen musste – durchaus sehr überzeugend sein. Jedenfalls ist die Sache mittlerweile zum Glück erledigt und die Anzeige ist im Sande verlaufen. Ich habe Ihnen die Einstellungsverfügung vom 31. Juli 2026 mitgebracht.

Die Polizisten haben sich damals jedenfalls auch nicht von meinen Ausführungen beeindrucken lassen, dass das Ganze auf einem Missverständnis bzw. auf einer Verleumdung durch meine Exfreundin beruhen muss. Sie meinten – lautstark – zu mir, sie seien von der Staatsanwaltschaft geschickt worden, um bei mir eine „Gefährder-

Klausur Nr. 1311 (Öffentliches Recht)

Sachverhalt – S. 4 von 11

**Assessorkurs
Berlin/Brandenburg**

ansprache“ durchzuführen – was sich aber eher als Anschreien eines unbescholtenen Bürgers herausgestellt hat. Das Ziel sei es, dass ich mich meiner Exfreundin in Zukunft nicht mehr nähere und – so die Beamten damals – keine weiteren Straftaten wegen Nachstellung begehe. Das Ganze hat mich wahnsinnig aufgeregt, Herr Rechtsanwalt. Zwar wurde mir jetzt nichts Konkretes polizeilich verboten, mir wurde es nur „nahegelegt“. Aber was macht das denn für einen Eindruck? Ein Stockwerk über mir wohnt beispielsweise Frau Anna Klinker, eine sehr nette junge Dame, mit der ich mich sehr gut verstehe. Was soll sie denn jetzt von mir denken. Sie ist doch total abgeschreckt, weil die Polizisten da wie zwei Elefanten im Porzellanladen aufkreuzen und mich als Stalker und Kriminellen darstellen! Ich hätte gern eine gerichtliche Bestätigung, dass das so nicht geht! Auf welcher Basis sollen die Polizisten eigentlich gehandelt haben? Ich habe da im Polizeiaufgabengesetz nichts gefunden, aber gut, der Jurist sind ja Sie, vielleicht haben Sie da mehr Ahnung. Bitte gehen Sie dagegen vor und sorgen für mein Recht!“

Auf Nachfrage von Herrn Rechtsanwalt Dr. Winter erklärt Herr Wagner, dass vor dem 9. Juli 2026 die Polizei sich nicht schriftlich in Form eines „Gefährderanschreibens“ an Herrn Wagner gewendet habe, um zu erreichen, dass er sich seiner Exfreundin nicht mehr nähere.

Bei der Durchsicht der Einstellungsverfügung vom 31. Juli 2026 erkennt Rechtsanwalt Dr. Winter, dass ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren gegen Herrn Wagner wegen des Verdachts der Nachstellung nach § 238 StGB nach § 153 Abs. 1 StPO eingestellt worden ist.

Daraufhin ließ sich Herr Rechtsanwalt Dr. Winter die nötigen Vollmachten unterzeichnen. Er versprach, das Mandat zu übernehmen und eine entsprechende Klage einzureichen. Sollten ganz oder teilweise keine Erfolgsaussichten bestehen, soll ein Schreiben an Herrn Wagner verfasst werden, in dem zu begründen ist, wieso von einer Klageerhebung abgesehen wird.

Klausur Nr. 1311 (Öffentliches Recht)

Sachverhalt – S. 5 von 11

**Assessorkurs
Berlin/Brandenburg**

Rechtsanwalt Dr. Winter sandte ein Schreiben an das Polizeipräsidium Oberfranken, wies auf seine Bevollmächtigung durch Felix Wagner hin und bat um Aufklärung, wie die beiden Polizeieinsätze nach Ansicht der Polizei gerechtfertigt werden können. Daraufhin erhielt er folgendes Antwortschreiben vom 4. September 2026:

Polizeipräsidium Oberfranken

Ludwig-Thoma-Straße 4
95447 Bayreuth



Herrn RA
Dr. Maximilian Winter
Würzburger Straße 39
95615 Marktreidwitz

Tel.: +49 921 506-0
Fax.: +49 621 506-1419

Az.: 2026-K-3-47P
Datum: 04.09.2026

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Dr. Winter,

zu Ihrer Anfrage vom ... nehmen wir wie folgt Stellung:

- 1) Die von Ihnen geschilderte Personenkontrolle in der Vogtlandbahn am 7. Juli 2026 hat sich so zugetragen, wie Sie es geschildert haben. Darin ist kein Rechtsfehler zu erkennen. Alle Maßnahmen waren selbstverständlich rechtmäßig.

Die Maßnahmen sind schon deshalb rechtmäßig, weil sie an einem Ort durchgeführt wurden, an dem derartige Maßnahmen ohne Weiteres erlaubt sind. Ein konkreter Verdacht ist dort nach dem ausdrücklichen Wortlaut der Vorschriften gerade nicht erforderlich.

Es lagen allerdings sogar Anhaltspunkte vor, die auf einen derartigen Verdacht schließen ließen. Dies ergab sich aus den konkreten Umständen des Einzelfalles. Ihr Mandant konnte oder wollte auf Nachfrage der Beamten keinen eindeutigen Reisegrund angeben für seine Fahrt nach Tschechien. Außerdem hat er gegenüber den handelnden Beamten vor der Kontrolle die Rechtmäßigkeit der sich ankündigenden Maßnahmen angezweifelt. Dies stellt eine Ehrverletzung der Polizeibeamten dar. Ihr Mandant hat dadurch den Eindruck nahegelegt, er wolle die wahren Gründe seines Aufenthaltes in Tschechien verschleiern, zumindest aber die Maßnahmen der Beamten verhindern.

Außerdem ist zu beachten, dass nach polizeilichen Lageerkenntnissen gerade die Vogtlandbahn immer wieder überwiegend von allein reisenden männlichen Personen genutzt wird, um gerade auf den grenznahen Vietnamesen-Märkten insbesondere Drogen und verbotene Waffen zu

Klausur Nr. 1311 (Öffentliches Recht)

Sachverhalt – S. 6 von 11

**Assessorkurs
Berlin/Brandenburg**

beschaffen, die anschließend nach Deutschland geschmuggelt werden. Dies war Ihrem Mandanten auch so mitgeteilt worden.

- 2) In der Tat haben am 09.07.2026 zwei Polizeibeamte des Präsidiums Oberfranken Ihren Mandanten in seiner Wohnung in (...) Bayreuth aufgesucht, um ihm nahezu legen, angesichts des damals laufenden Ermittlungsverfahrens wegen Nachstellung jeglichen Kontakt zu seiner ehemaligen Freundin, Frau Elisabeth Ende (...), abubrechen. Hierdurch sollte es unwahrscheinlicher gemacht werden, dass Ihr Mandant in Zukunft weitere Straftaten gegenüber Frau Ende begeht. Ein derartiges Vorgehen ist schon deswegen rechtmäßig, weil es dem Interesse des Betroffenen selbst dient und mangels polizeilicher Anordnung (ein Kontaktverbot wurde gerade nicht angeordnet!) überhaupt keine Maßnahme darstellt, die in die Rechte des Betroffenen eingreifen würde.

Ausweislich der von den beteiligten POM (...) angefertigten Vermerke über den Einsatz kommt im vorliegenden Fall noch hinzu, dass die Beamten auf Bitten des ermittelnden Staatsanwalts hin gehandelt haben, der eine Kontaktaufnahme gegenüber Ihrem Mandanten angeregt hatte. Die Polizeibeamten haben insoweit in Amts- oder Vollzugshilfe gegenüber der Staatsanwaltschaft gehandelt, nicht aus eigener Befugnis. Sie taten exakt, worum die Staatsanwaltschaft sie gebeten hatte, sodass die handelnden Polizeibeamten die Recht- und Zweckmäßigkeit der angeblichen Maßnahme – die eigentlich ein bloßes informelles Gespräch war – nicht überprüft haben. Dies entspricht auch der ausdrücklichen Regelung im zugrunde liegenden Art. 7 BayVwVfG und war rechtmäßig. Falls ihr Mandant hier tätig werden will, müsste er das jedenfalls aber mit der Staatsanwaltschaft klären.

Höchst hilfsweise ist noch auszuführen, dass selbst dann, wenn man das Vorgehen der Polizeibeamten als eigenständige polizeiliche Maßnahme einordnen würde, auch die anerkannten Voraussetzungen einer Gefährderansprache hier zweifelsohne gegeben wären.

Die Zulässigkeit einer Gefährderansprache beurteilt sich nach (... es folgen Ausführungen zur Rechtsgrundlage, zum Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen – insbesondere habe die Polizei angesichts des damals noch nicht abgeschlossenen Ermittlungsverfahrens von einer Gefährdungslage ausgehen dürfen – sowie zur Frage, wieso die Polizei das Vorgehen für zweckmäßig, auch im Verhältnis zu einem Gefährderschreiben, hält ...).

Aus all diesen Gründen ist Ihr Mandant durch die polizeilichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Personenkontrolle und durch das Vorgehen am 9. Juli 2026 nicht in seinen Rechten verletzt.

Einer Klage gegen die Maßnahmen werden wir in jedem Fall entgegentreten. Es wird noch angemerkt, dass eine gerichtliche Überprüfung des Vorgehens am 9. Juli 2026 nicht nur mangels einer polizeilichen „Maßnahme“, sondern auch mangels Wiederholungsgefahr unzulässig sein wird. Es ist nicht ersichtlich, welchen rechtlich anerkannten Zweck Ihr Mandant mit einer Klage insoweit verfolgen wolle, da eine Wiederholung des Geschehensablaufs nicht im Raum steht.

Klausur Nr. 1311 (Öffentliches Recht)

Sachverhalt – S. 7 von 11

**Assessorkurs
Berlin/Brandenburg**

Eine Klage wäre daher auch wegen Rechtsmissbräuchlichkeit abzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wengert

Polizeipräsidium Oberfranken

Vermerk für die Bearbeitung:

1. Der Auftrag, den Rechtsanwalt Dr. Winter bekommen hat, ist auszuführen, d.h. es ist nach dem Wunsch des Mandanten ein Schriftsatz zum zuständigen Gericht zu entwerfen für die Erhebung einer Klage. Es ist auf den 7. September 2026 abzustellen.
2. Die Voraussetzungen des § 44 VwGO sind für die Bearbeitung als gegeben zu unterstellen. Soweit nach Ansicht des/die Bearbeiters/in keine Erfolgsaussichten bestehen, ist dies dem Mandanten in einem Schreiben zu erläutern.

Eine Sachverhaltsdarstellung ist in jedem Fall erlassen, es werden nur Rechtsausführungen erwartet.

3. Soweit nach Ansicht des/der Bearbeiter/in die Beantwortung der im Sachverhalt angelegten Rechtsfragen weder im Schriftsatz an das Gericht noch im Mandantenbegleitschreiben zu erfolgen hat, ist ein Hilfsgutachten zu fertigen.
4. Die Rechtmäßigkeit der Identitätsfeststellung ist in der Klausur nicht zu prüfen.

Auf die Vereinbarkeit der Normen des PAG mit höherrangigem Recht oder Europarecht ist nicht einzugehen.

5. Von der Zuständigkeit der jeweils handelnden Bayerischen Polizeibeamten ist auszugehen.

Zuständiges Verwaltungsgericht für den Regierungsbezirk Oberfranken ist das Verwaltungsgericht Bayreuth.

6. Zugelassene Hilfsmittel:
 - a) Habersack, Deutsche Gesetze;
 - b) Sartorius, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze;
 - c) Trojahn, die Gesetze über die Berliner Verwaltung bzw. von Brünneck/Härtel/Dombert, Landesrecht Brandenburg;
 - d) Kopp/Schenke, Verwaltungsgerichtsordnung;
 - e) Kopp/Ramsauer, Verwaltungsverfahrensgesetz.

Klausur Nr. 1311 (Öffentliches Recht)
Sachverhalt – S. 8 von 11

Assessorkurs
Berlin/Brandenburg

Gesetzesanhang:

**Auszug aus dem Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz
(BayVwVfG)**

Art. 4 - Amtshilfepflicht

- (1) Jede Behörde leistet anderen Behörden auf Ersuchen ergänzende Hilfe (Amtshilfe).
- (2) Amtshilfe liegt nicht vor, wenn
 1. Behörden einander innerhalb eines bestehenden Weisungsverhältnisses Hilfe leisten,
 2. die Hilfeleistung in Handlungen besteht, die der ersuchten Behörde als eigene Aufgabe obliegen.

Art. 7 - Durchführung der Amtshilfe

- (1) Die Zulässigkeit der Maßnahme, die durch die Amtshilfe verwirklicht werden soll, richtet sich nach dem für die ersuchende Behörde, die Durchführung der Amtshilfe nach dem für die ersuchte Behörde geltenden Recht.
- (2) ¹Die ersuchende Behörde trägt gegenüber der ersuchten Behörde die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der zu treffenden Maßnahme. ²Die ersuchte Behörde ist für die Durchführung der Amtshilfe verantwortlich.

Art. 35 - Begriff des Verwaltungsakts

¹Verwaltungsakt ist jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist. (...)

**Auszug aus Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Bayerischen Polizei
(Polizeiaufgabengesetz – PAG)**

Art. 2 - Aufgaben der Polizei

- (1) Die Polizei hat die Aufgabe, die allgemein oder im Einzelfall bestehenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.
- (2) Im Rahmen ihrer Aufgabe nach Abs. 1 obliegt der Polizei der Schutz privater Rechte nach diesem Gesetz nur dann, wenn gerichtlicher Schutz nicht rechtzeitig zu erlangen ist und wenn ohne polizeiliche Hilfe die Verwirklichung des Rechts vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde.
- (3) Die Polizei leistet anderen Behörden und den Gerichten Vollzugshilfe (Art. 67 bis 69).
- (4) Die Polizei hat ferner die Aufgaben zu erfüllen, die ihr durch andere Rechtsvorschriften übertragen sind.

Art. 11 - Allgemeine Befugnisse

- (1) ¹Die Polizei kann die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Fall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren, soweit nicht die Art. 12 bis 65 die Befugnisse der Polizei besonders regeln. ²Unter einer solchen konkreten Gefahr (Gefahr) ist eine Sachlage zu verstehen, die bei

Klausur Nr. 1311 (Öffentliches Recht)

Sachverhalt – S. 9 von 11

Assessorkurs Berlin/Brandenburg

ungehindertem Ablauf des objektiv zu erwartenden Geschehens im Einzelfall mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer Verletzung von Schutzgütern der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung führt.

- (2) ¹Eine Maßnahme im Sinn des Abs. 1 kann die Polizei insbesondere dann treffen, wenn sie notwendig ist, um
1. Straftaten, Ordnungswidrigkeiten oder verfassungsfeindliche Handlungen zu verhüten oder zu unterbinden,
 2. durch solche Handlungen verursachte Zustände zu beseitigen oder
 3. Gefahren abzuwehren oder Zustände zu beseitigen, die Leben, Gesundheit oder die Freiheit der Person oder die Sachen, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten erscheint, bedrohen oder verletzen.

²Straftaten im Sinn dieses Gesetzes sind rechtswidrige Taten, die den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklichen. ³Ordnungswidrigkeiten im Sinn dieses Gesetzes sind rechtswidrige Taten, die den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit verwirklichen. ⁴Verfassungsfeindlich im Sinn des Satzes 1 Nr. 1 ist eine Handlung, die darauf gerichtet ist, die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder auf verfassungswidrige Weise zu stören oder zu ändern, ohne eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit zu verwirklichen.

- (3) ¹Zur Erfüllung der Aufgaben, die der Polizei durch andere Rechtsvorschriften zugewiesen sind (Art. 2 Abs. 4), hat sie die dort vorgesehenen Befugnisse. ²Soweit solche Rechtsvorschriften Befugnisse der Polizei nicht regeln, hat sie die Befugnisse, die ihr nach diesem Gesetz zustehen.

Art. 13 - Identitätsfeststellung und Prüfung von Berechtigungsscheinen

- (1) Die Polizei kann die Identität einer Person feststellen
1. zur Abwehr
 - a) einer Gefahr oder
 - b) einer drohenden Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut,
 2. (...)
 3. wenn sie sich in einer Verkehrs- oder Versorgungsanlage oder -einrichtung, einem öffentlichen Verkehrsmittel, Amtsgebäude oder einem anderen besonders gefährdeten Objekt oder in unmittelbarer Nähe hiervon aufhält und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß in oder an Objekten dieser Art Straftaten begangen werden sollen, durch die in oder an diesen Objekten befindliche Personen oder diese Objekte selbst unmittelbar gefährdet sind,
 4. (...)
 5. im Grenzgebiet bis zu einer Tiefe von 30 km sowie auf Durchgangsstraßen (Bundesautobahnen, Europastraßen und andere Straßen von erheblicher Bedeutung für den grenzüberschreitenden Verkehr) und in öffentlichen Einrichtungen des internationalen Verkehrs zur Verhütung oder Unterbindung des unerlaubten Aufenthalts und zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität oder
 6. zum Schutz privater Rechte (Art. 2 Abs. 2).
- (2) ¹Die Polizei kann zur Feststellung der Identität die erforderlichen Maßnahmen treffen. ²Sie kann den Betroffenen insbesondere anhalten, ihn nach seinen Personalien befragen und verlangen, daß er mitgeführte Ausweispapiere zur Prüfung aushändigt und Kleidungsstücke sowie Gegenstände, die eine Identitätsfeststellung verhindern oder erschweren, abnimmt. ³Der Betroffene kann festgehalten werden, wenn die Identität auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann. ⁴Im Fall einer Freiheitsentziehung hat die Polizei unverzüglich eine richterliche Entscheidung nach Art. 97 herbeizuführen. ⁵Unter den Voraussetzungen von Satz 3 können der Betroffene sowie die von ihm mitgeführten Sachen durchsucht werden.

(...)

Klausur Nr. 1311 (Öffentliches Recht)
Sachverhalt – S. 10 von 11

Assessorkurs
Berlin/Brandenburg

Art. 16 - Platzverweis, Kontaktverbot, Aufenthalts- und Meldeanordnung

(...)

- (2) ¹Die Polizei kann zur Abwehr einer Gefahr oder einer drohenden Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut einer Person verbieten, ohne polizeiliche Erlaubnis
1. zu bestimmten Personen oder zu Personen einer bestimmten Gruppe Kontakt zu suchen oder aufzunehmen (Kontaktverbot) oder
 2. wenn die Begehung von Straftaten droht,
 - a) sich an bestimmte Orte oder in ein bestimmtes Gebiet zu begeben (Aufenthaltsverbot) oder
 - b) ihren Wohn- oder Aufenthaltsort oder ein bestimmtes Gebiet zu verlassen (Aufenthaltsgebot).

²Die Anordnungen nach Satz 1 dürfen die Dauer von drei Monaten nicht überschreiten und können um jeweils längstens drei Monate verlängert werden. ³Die Vorschriften des Versammlungsrechts bleiben unberührt.

Art. 21 - Durchsuchung von Personen

- (1) Die Polizei kann, außer in den Fällen des Art. 13 Abs. 2 Satz 5 eine Person durchsuchen, wenn
1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sie Sachen mit sich führt, die sichergestellt werden dürfen,
 2. sie sich erkennbar in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand oder sonst in hilfloser Lage befindet,
 3. eine drohende Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut vorliegt,
 4. sie sich an einem der in Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 oder 5 genannten Ort aufhält oder
 5. sie sich in einem Objekt im Sinn des Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 oder in dessen unmittelbarer Nähe aufhält und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß in oder an Objekten dieser Art Straftaten begangen werden sollen.
- (2) Die Polizei kann eine Person, deren Identität nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften festgestellt werden soll oder die nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften festgehalten werden kann, nach Waffen, anderen gefährlichen Werkzeugen und Explosionsmitteln durchsuchen, wenn dies nach den Umständen zum Schutz des Polizeibeamten oder eines Dritten gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.
- (3) Personen dürfen nur von Personen gleichen Geschlechts oder Ärzten durchsucht werden; dies gilt nicht, wenn die sofortige Durchsuchung zum Schutz gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.

Art. 22 - Durchsuchung von Sachen

- (1) Die Polizei kann außer in den Fällen des Art. 13 Abs. 2 Satz 5 eine Sache durchsuchen, wenn
1. sie von einer Person mitgeführt wird, die nach Art. 21 durchsucht werden darf,
(...)
 4. sie sich an einem der in Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 oder 5 genannten Ort befindet oder
 5. sie sich in einem Objekt im Sinn des Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 oder in dessen unmittelbarer Nähe befindet und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß Straftaten in oder an Objekten dieser Art begangen werden sollen,
(...)
- (...)

Klausur Nr. 1311 (Öffentliches Recht)
Sachverhalt – S. 11 von 11

Assessorkurs
Berlin/Brandenburg

Art. 67 - Vollzugshilfe

- (1) Die Polizei leistet anderen Behörden auf Ersuchen Vollzugshilfe, wenn unmittelbarer Zwang anzuwenden ist und die anderen Behörden nicht über die hierzu erforderlichen Dienstkräfte verfügen oder ihre Maßnahmen nicht auf andere Weise selbst durchsetzen können.

(...)

Auszug aus dem Gesetz über die Organisation der Bayerischen Polizei
(Polizeiorganisationsgesetz – POG)

Art. 1 - Begriff, Träger und Gliederung der Polizei

- (1) Polizei im Sinn dieses Gesetzes ist die gesamte Polizei des Freistaates Bayern.
(2) Träger der Polizei ist der Freistaat Bayern.

(...)

Art. 12 - Rechtsbehelfe

- (1) Für Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen der Polizei gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung, soweit eine Zuständigkeit nach § 23 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz nicht gegeben ist.

(...)

Auszug aus dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung
(AGVwGO)

Art. 1 - Bayerische Verwaltungsgerichtsbarkeit

- (1) ¹Das Obergericht für den Freistaat Bayern führt die Bezeichnung „Bayerischer Verwaltungsgeschichtshof“. ²Der Verwaltungsgeschichtshof hat seinen Sitz und die Mehrzahl seiner Senate in München. ³In Ansbach werden mindestens sechs auswärtige Senate des Verwaltungsgeschichtshofs errichtet.
- (2) Die bayerischen Verwaltungsgeschichte haben ihren Sitz
1. in München für den Regierungsbezirk Oberbayern,
 2. in Regensburg für die Regierungsbezirke Niederbayern und Oberpfalz,
 3. in Bayreuth für den Regierungsbezirk Oberfranken,
 4. in Ansbach für den Regierungsbezirk Mittelfranken,
 5. in Würzburg für den Regierungsbezirk Unterfranken,
 6. in Augsburg für den Regierungsbezirk Schwaben.

Auszug aus der Verfassung des Freistaates Bayern (BV)

Art. 100

¹Die Würde des Menschen ist unantastbar. ²Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

Art. 101

Jedermann hat die Freiheit, innerhalb der Schranken der Gesetze und der guten Sitten alles zu tun, was anderen nicht schadet.